

Neue Satzung	Bisherige Satzung	Bemerkung
<p style="text-align: center;">Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Aschersleben (Benutzungssatzung)</p> <p>Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zur Zeit geltenden Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Benutzungs- und Kostenbeitragsatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben</p> <p>Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zur Zeit geltenden Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 02. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:</p>	
<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Stadt Aschersleben ist gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 1 KiFöG Träger der Kindertageseinrichtungen „Kita Kunterbunt“ in der Ortschaft Mehringen, „Zwergenland“ in der Ortschaft Westdorf und „Wipperstrolche“</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Stadt Aschersleben ist gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 1 KiFöG Träger von Kindertageseinrichtungen und hält diese als öffentliche Einrichtungen vor. Sie dienen zur Erfüllung des gegen den Salzlandkreis als</p>	<p>1. Die Benutzungssatzung gilt nur für die Einrichtungen in städtischer Trägerschaft</p>

<p>in der Ortschaft Groß Schierstedt. Sie hält diese als öffentliche Einrichtungen vor. Sie dienen zur Erfüllung des gegen den Salzlandkreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe gerichteten Platzanspruchs gem. § 3 Abs. 4 KiFöG.</p> <p>(2) In die Kindertageseinrichtungen werden im Rahmen der jeweils gültigen Betriebserlaubnis und der pädagogischen Konzeption der Einrichtung Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Krippe), vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergarten) und vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang (Hort) aufgenommen. Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden Kinder nur aufgenommen, soweit hierfür Plätze vorhanden sind.</p>	<p>örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe gerichteten Platzanspruchs gem. § 3 Abs. 4 KiFöG.</p> <p>(2) In die Kindertageseinrichtungen können alle Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang aufgenommen werden. Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden Kinder nur aufgenommen, soweit hierfür Plätze vorhanden sind.</p> <p>(3) Das Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen legt die Stadt Aschersleben für ihr Gebiet im Benehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im örtlichen Bedarfs- und Entwicklungsplan fest.</p>	<p>2. Betriebserlaubnis legt die Anzahl der Plätze je Betreuungsart und Einrichtung fest. Nur in diesem Rahmen dürfen Kinder aufgenommen werden. Zusätzlich der Verweis auf die pädagogische Konzeption, da sich hieraus Beschränkungen ergeben können (z. B. Mindestbetreuungszeit Hort). Nennung der einzelnen Betreuungsarten ist formale Änderung</p> <p>3. Bedarfs- und Entwicklungsplanung beschreibt den Platzbedarf in der gesamten Stadt und nicht auf die städtischen Einrichtungen bezogen und ist insofern hier unrichtig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Aschersleben bilden</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Aschersleben bilden</p>	

<p>einen Betrieb gewerblicher Art im steuerrechtlichen Sinne. Der Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtung“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p>	<p>einen Betrieb gewerblicher Art im steuerrechtlichen Sinne. Der Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtung“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p>	
<p>(2) Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ ist: ⇒ die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung zu fördern, ⇒ einen Beitrag zur Betreuung und Erziehung der Kinder zu leisten, ⇒ Bildung im elementaren Bereich zu betreiben und ⇒ eine fürsorgliche Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung zu gewährleisten.</p>	<p>(2) Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ ist: ⇒ die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung zu fördern, ⇒ einen Beitrag zur Betreuung und Erziehung der Kinder zu leisten, ⇒ Bildung im elementaren Bereich zu betreiben und ⇒ eine fürsorgliche Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung zu gewährleisten.</p>	
<p>(3) Der Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	<p>(3) Der Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	
<p>(4) Mittel des Betriebs gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p>	<p>(4) Mittel des Betriebs gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p>	
<p>(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder</p>	<p>(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder</p>	

<p>durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Betreuungszeiten</p> <p>(1) Für die in § 1 Abs. 1 genannten Kindertageseinrichtungen werden im Rahmen der festgelegten Öffnungszeiten Betreuungszeiten als volle Stunden angeboten. Diese sind grundsätzlich zu den gleichen Tageszeiten anzunehmen. Die Vereinbarung wöchentlicher, nach Wochentagen unregelmäßig verteilter bzw. auch auf weniger als 5 Wochentage, verteilter Betreuungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmefällen, auf besonderen schriftlichen Antrag der Eltern/Sorgeberechtigten und unter Einreichung eines Nachweises anderer Zeiten des Betreuungsbedarfs (Arbeitgebarnachweis) möglich.</p> <p>(2) Für Krippen- und Kindergartenkinder beträgt die Betreuungszeit mindestens 5 Stunden und höchstens 10 Stunden täglich. Die Betreuung beginnt spätestens 9.00 Uhr und endet frühestens 12.00 Uhr. Im nachgewiesenen Bedarfsfall und soweit es die Öffnungszeiten der Einrichtung zulassen, kann eine über die in § 3 Abs. 3 KiFöG hinausgehende tägliche Betreuungszeit für einen ganztägigen Platz (10 Stunden)</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Betreuungszeiten</p> <p>(1) Für die unter § 1 Abs. 2 genannten Kindertageseinrichtungen werden mit Ausnahme der Horte im Rahmen der festgelegten Öffnungszeiten nach Stunden gestaffelte Betreuungszeiten angeboten. Dabei hat die Annahme dieses Angebotes grundsätzlich zu gleichen täglichen Betreuungsstunden zu erfolgen. Die tägliche Mindestbetreuungszeit beträgt 5 Stunden. Es ist im Ausnahmefall zulässig, die täglichen Betreuungsstunden, unter Einhaltung der sich aus den täglichen Betreuungsstunden mit der Anzahl der Wochentage multiplizierten Wochenstunden, zu überschreiten.</p>	<p>4. Betreuungszeiten als volle Stunden war bislang im Kostenbeitragsteil der Satzung.</p> <p>5. Dient der Klarstellung, weil das KiFöG als Alternative zu den täglichen Zeiten Wochenzeiten zulässt. Aus Gründen der Planung für Angebote sollten trotzdem die gleichen täglichen Betreuungszeiten angenommen werden.</p> <p>6. Um ständige Änderungen zu vermeiden soll der Nachweis vom Arbeitgeber erbracht werden.</p> <p>7. Um den Betreuungstag besser planen zu können und den Anspruch deutlich zu machen ist diese Passage aufgenommen worden. Wurde bislang in der Regel auch so angewandt.</p> <p>8. S. Abs. 3 alte Satzung</p>

<p>ununterbrochen nur für maximal 3 Monate vereinbart werden.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 2 umfassen die Förderungs- und Betreuungsangebote für Schulkinder schultäglich mindestens 4 Stunden. Während der Schulferien erhöht sich die tägliche Betreuungszeit um die Öffnungszeit der Schule gem. § 4 Abs. 2 Schulgesetz Sachsen-Anhalt, längstens jedoch auf 10 Stunden.</p>	<p>(2) Abweichend von Absatz 1 umfassen die Förderungs- und Betreuungsangebote für Schulkinder schultäglich sechs Stunden. Während der Schulferien erhöht sich für Schulkinder die tägliche Betreuungszeit um die Öffnungszeit der Schule gem. § 4 Abs. 2 Schulgesetz Sachsen-Anhalt, längstens jedoch auf 10 Stunden.</p> <p>(3) Im nachgewiesenen Bedarfsfall und soweit es die Öffnungszeiten der Einrichtung zulassen, kann eine über die in § 3 Abs. 3 KiFöG hinausgehende tägliche Betreuungszeit für einen ganztägigen Platz (10 Stunden) ununterbrochen nur für maximal 3 Monate vereinbart werden.</p>	<p>9. Der Träger hat gem. § 5 KiFöG einen Auftrag zu erfüllen. Um dies pädagogisch und organisatorisch gewährleisten zu können sind in Abstimmung mit der Kita (Mehringen) notwendig.</p> <p>10. S. Abs. 2 neue Satzung</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Öffnungszeiten/Schließtage</p> <p>(1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben sind von Montag bis Freitag zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr, jedoch längstens 10,5 Stunden täglich geöffnet. Die konkreten Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung werden mit Zustimmung des Kuratoriums der Kindertageseinrichtung festgelegt. Im nachgewiesenen Bedarfsfall kann eine längere Öffnungszeit, eine frühere</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Öffnungszeiten/Schließtage</p> <p>(1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben sind von Montag bis Freitag zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr, jedoch längstens 10,5 Stunden täglich geöffnet. Die konkreten Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung werden mit Zustimmung des Kuratoriums der Kindertageseinrichtung festgelegt. Im nachgewiesenen Bedarfsfall kann eine längere Öffnungszeit, eine frühere</p>	

<p>Öffnung bzw. spätere Schließung festgelegt werden.</p> <p>(2) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben sind vom 24.12. bis zum 01.01. geschlossen. Fällt ein gesetzlicher Feiertag im Land Sachsen-Anhalt auf einen Dienstag oder Donnerstag, bleibt die Einrichtung an dem zwischen Wochenende und dem Feiertag liegenden Werktag (Brückentag) geschlossen.</p> <p>(3) Während der Ferien zum Schuljahreswechsel (Sommerferien) bleiben die Kindertageseinrichtungen für mindestens 2 Wochen (Betriebsferien) geschlossen. Während dieser Zeit haben die Eltern/Sorgeberechtigten im nachgewiesenen Bedarfsfall Anspruch auf einen Ausweichplatz in einer anderen Kindertageseinrichtung der Stadt Aschersleben.</p> <p>(4) Darüber hinaus können mit Zustimmung des Kuratoriums der Einrichtung weitere Schließtage festgelegt werden, wenn</p>	<p>Öffnung bzw. spätere Schließung festgelegt werden.</p> <p>(2) In Einrichtungen, die Schulkinder betreuen, ist Öffnungszeit der Schule gem. § 4 Abs. 2 Schulgesetz Sachsen-Anhalt schultätlich von der Betreuungszeit ausgenommen.</p> <p>(3) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben sind vom 24.12. bis zum 01.01. geschlossen. Fällt ein gesetzlicher Feiertag im Land Sachsen-Anhalt auf einen Dienstag oder Donnerstag, bleibt die Einrichtung an dem zwischen Wochenende und dem Feiertag liegenden Werktag (Brückentag) geschlossen.</p> <p>(4) Während der Ferien zum Schuljahreswechsel (Sommerferien) bleiben die Kindertageseinrichtungen für mindestens 2 Wochen (Betriebsferien) geschlossen. Während dieser Zeit haben Eltern im nachgewiesenen Bedarfsfall Anspruch auf einen Ausweichplatz in einer anderen Kindertageseinrichtung der Stadt Aschersleben.</p> <p>(4) Darüber hinaus können mit Zustimmung des Kuratoriums der Einrichtung weitere Schließtage festgelegt werden, wenn</p>	<p>11. S § 3 Abs. 3 neue Satzung</p>
---	--	--------------------------------------

<p>wirtschaftliche oder planerische Gründe eine Schließung rechtfertigen.</p> <p>(5) Kinder, die zum Zeitpunkt der regulären Schließung der Tageseinrichtung nicht abgeholt worden sind, werden an die diensthabende Sozialarbeiterin des Jugendamtes des Salzlandkreises übergeben. Dabei entstehende Kosten sind i. S. des § 91 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII von den Eltern/Sorgeberechtigten zu tragen.</p>	<p>wirtschaftliche oder planerische Gründe eine Schließung rechtfertigen.</p>	<p>12. Kinder die nicht zur Schließzeit der Einrichtung abgeholt wurden sollen dem Jugendamt übergeben werden. Dient der Klarstellung, da bislang abgewartet wurde, bis Eltern die Eltern die Kinder aus der Einrichtung geholt haben. Dadurch entstand zusätzlicher Personalaufwand.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Anmeldung</p> <p>Die Anmeldung erfolgt je nach Betreuungsart entsprechend der Regelungen des § 3 Abs. 6 Satz 2 und 3 KiFöG. Bis zum rechtsverbindlichen Abschluss eines Betreuungsvertrages, der spätestens 1 Monat vor dem in der Anmeldung genannten Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung liegen muss, ist die Anmeldung unverbindlich. Von dem Verfahren kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Anmeldeverfahren</p> <p>Die Sorgeberechtigten haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihres Kindes in Kindertageseinrichtungen.</p>	<p>13. Um Doppelanmeldungen bzw. Platzreservierungen zu vermeiden, wird die Anmeldung erst mit Abschluss des Vertrages verbindlich.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Beginn des Betreuungsverhältnisses</p> <p>(1) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung in einer dem Alter des Kindes entsprechenden Betreuungsart.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Beginn des Betreuungsverhältnisses</p> <p>(1) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung in einer dem Alter des Kindes entsprechenden Betreuungsart.</p>	

<p>(2) Voraussetzung für die Aufnahme ist:</p> <p>a) ein rechtskräftig abgeschlossener Betreuungsvertrag und</p> <p>b) eine ärztliche Bescheinigung, die zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht älter als 3 Wochen sein darf, über die gesundheitliche Eignung des Kindes sowie die Durchführung der für das jeweilige Alter vorgesehenen Kinderuntersuchung gem. § 18 Abs. 1 KiFöG oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, eine gleichwertige Kinderuntersuchung</p>	<p>(2) Voraussetzung für die Aufnahme ist:</p> <p>a) ein freier Platz,</p> <p>b) ein rechtskräftig abgeschlossener Betreuungsvertrag und</p> <p>c) eine ärztliche Bescheinigung, die zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht älter als 3 Monate sein darf, über die gesundheitliche Eignung des Kindes sowie die Durchführung der für das jeweilige Alter vorgesehenen Kinderuntersuchung gem. § 18 Abs. 1 KiFöG.</p> <p>(3) Im Betreuungsvertrag ist auch festzulegen, wie dem Anspruch auf die individuellen Bedürfnisse gem. § 3 Abs. 6 KiFöG entsprochen werden soll.</p>	<p>14. Das ein freier Platz vorhanden ist, wird bei Abschluss des Betreuungsvertrages sichergestellt.</p> <p>15. Bislang 3 Monate. Empfohlen wird zwischen 2 - 4 Wochen.</p> <p>16. Dient der Klarstellung. Entspricht dem Infektionsschutzgesetz.</p> <p>17. S. § 9 neue Satzung „Betreuungsvertrag“</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Beendigung des Betreuungsverhältnisses</p> <p>(1) Das Betreuungsverhältnis endet automatisch mit:</p> <p>1. Dem Erreichen der Altersgrenze gem. § 3 KiFöG oder</p> <p>2. dem Schuleintritt oder</p> <p>3. dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Ende des Betreuungszeitraumes</p> <p>Darüber hinaus bei:</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Beendigung des Betreuungsverhältnisses</p> <p>(1) Das Betreuungsverhältnis endet mit:</p> <p>1. Erreichen der Altersgrenze gem. § 3 KiFöG oder</p> <p>2. der Kündigung durch die Sorgeberechtigten oder</p>	<p>18. Wegen der Laufzeit des Betreuungsvertrages und um Verwaltungsaufwand zu vermeiden soll der Vertrag in bestimmten Fällen automatisch enden.</p>

<p>einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnsitzwechsel in den Zuständigkeitsbereich einer anderen leistungsverpflichteten Gemeinde • Wohnsitzwechsel innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Stadt Aschersleben, sofern dadurch die zumutbare Entfernung zwischen Wohnung und Einrichtung überschritten wird oder • Wohnsitzwechsel im Zusammenhang mit einem Schulwechsel. <p>(3) Die Stadt Aschersleben ist insbesondere dann zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Kostenbeitrag für mehr als 2 volle Monatsbeiträge geschuldet ist und trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis auf die Vertragskündigung nicht gezahlt wird, b) das Kind unentschuldigt länger als 4 Wochen der Einrichtung fernbleibt, c) die notwendige Mitwirkung der Eltern/Sorgeberechtigten unterbleibt. <p>(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Entscheidend für ihre Wirksamkeit ist der rechtzeitige Eingang bei der Stadt Aschersleben.</p>	<p>(4) Die Stadt Aschersleben ist insbesondere dann zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Kostenbeitrag für mehr als 2 volle Monatsbeiträge geschuldet ist und trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis auf die Vertragskündigung nicht gezahlt wird, b) das Kind unentschuldigt länger als 4 Wochen der Einrichtung fernbleibt, c) die notwendige Mitwirkung der Sorgeberechtigten unterbleibt. <p>(5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.</p>	<p>22. Erforderlich um die notwendigen Schritte rechtzeitig ausführen/einleiten zu können (Kostenerhebung etc.)</p>

<p style="text-align: center;">§ 8 Kostenbeiträge</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Kostenbeiträge</p>	
<p>(1) Für die Nutzung einer Kindertageseinrichtung ist ein monatlicher Kostenbeitrag zu entrichten.</p> <p>(2) Abweichend von Abs. 1 sind, wenn das Kind aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch im laufenden Monat angemeldet wird, nur die darauf entfallenden Kostenbeiträge als anteilige Monatsbeiträge zu zahlen. Gleiches gilt, wenn sich der Betreuungsumfang innerhalb eines Monats wegen der in Satz 1 genannten Gründe ändert.</p> <p>(3) Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der Satzung über die Festsetzung und Entrichtung der Kostenbeiträge für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Stadt Aschersleben (Kostenbeitragsatzung).</p> <p>(4) Mit dem Kostenbeitrag sind insbesondere nicht abgegolten</p>	<p>(1) Die Sorgeberechtigten, deren Kinder eine Kindertageseinrichtung der Stadt Aschersleben besuchen, haben einen monatlichen Kostenbeitrag zu entrichten.</p> <p>(2) Abweichend von Abs. 1 sind, wenn das Kind aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch im laufenden Monat angemeldet wird, nur die darauf entfallenden Kostenbeiträge als anteilige Monatsbeiträge zu zahlen. Gleiches gilt, wenn sich der Betreuungsanspruch innerhalb eines Monats wegen der in Satz 1 genannten Gründe ändert.</p> <p>(3) Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der als Anlage beigefügten Kostenbeitragstabelle. In den Fällen des § 2 Abs. 3 wird auf den sich aus der gewünschten Betreuungszeit und dem Stundensatz ergebenden Kostenbeitrag ein Zuschlag erhoben.</p> <p>(4) Mit dem Kostenbeitrag sind insbesondere nicht abgegolten</p>	<p>23. Formal erforderlich, weil Kostenbeiträge jetzt in einer eigenen Satzung geregelt sind</p> <p>24. S. Ziff. 23</p>

<p>a) Kosten für Verpflegung und b) Kosten für Sonderveranstaltungen/Angebote.</p>	<p>a) Kosten für Verpflegung und b) Kosten für Sonderveranstaltungen/Angebote.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Betreuungsvertrag</p> <p>(1) Zur Begründung des Betreuungsverhältnisses ist zwischen den Eltern/Sorgeberechtigten und der Stadt Aschersleben ein Betreuungsvertrag abzuschließen. Er hat eine Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern er nicht aus den in § 6 Abs. 1 genannten Gründen endet.</p> <p>(2) Im Betreuungsvertrag ist insbesondere die täglich wahrgenommene Betreuungszeit zu regeln. Änderungen der Betreuungszeit werden regelmäßig nur wirksam, wenn sie mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich beantragt wurden.</p> <p>Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Stadt Aschersleben den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen, wenn die Eltern/Sorgeberechtigten einer sich daraus ergebenden Änderung der Betreuungszeit nicht schriftlich zustimmen bzw. die Eltern/Sorgeberechtigten diesbezüglich innerhalb eines Jahres einmalig schriftlich gemahnt wurden.</p>		<p>25. Betreuungsvertrag ist ein wesentliches Element um die Verhältnisse zwischen Träger, Kita und Eltern zu regeln. Grundlaufzeit ist Jahresvertrag</p> <p>26. S. Anmerkung zu Ziff. 22</p> <p>27. Bislang in § 14 Abs. 2 Kostenbeitragsteil der aktuell gültigen Satzung</p>

<p>(3) Abweichend von Absatz 1 ist eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses für Schulkinder zum Ende eines Schuljahres (31.07. eines jeden Jahres) oder zum Schulhalbjahr (31.01. eines jeden Jahres) möglich.</p>		<p>28. S. Anmerkung zu Ziff. 20</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Kinder aus anderen Gemeinden/Gastkinder</p> <p>(1) Kinder aus anderen Gemeinden können in eine Kindertageseinrichtung der Stadt Aschersleben aufgenommen werden, wenn</p> <p>a) ein freier Platz im Rahmen der für die Einrichtung gemäß Betriebserlaubnis vorgegebenen Kapazität vorhanden ist und</p> <p>b) die Gemeinde in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, das pro Platz entstandene Defizit erstattet.</p> <p>(2) Schulkinder, die schultäglich nicht auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages betreut werden, können auf Antrag während der Schulferien als Gastkinder betreut werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Kinder aus anderen Gemeinden/Gastkinder</p> <p>(1) Kinder aus anderen Gemeinden können in eine Kindertageseinrichtung der Stadt Aschersleben aufgenommen werden, wenn</p> <p>a) ein freier Platz im Rahmen der für die Einrichtung gemäß Betriebserlaubnis vorgegebenen Kapazität vorhanden ist und</p> <p>b) die Gemeinde in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat das pro Platz entstandene Defizit erstattet.</p> <p>(2) Schulkinder, die schultäglich nicht auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages betreut werden, können auf Antrag während der Schulferien als Gastkinder betreut werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Verantwortung der Eltern/Sorgeberechtigten</p> <p>(1) Die Eltern/Sorgeberechtigten sind verantwortlich dafür, dass die Kinder in die Kindertageseinrichtung gebracht und aus der Einrichtung wieder abgeholt werden. Das</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Verantwortung der Sorgeberechtigten</p> <p>(1) Die Sorgeberechtigten sind verantwortlich dafür, dass die Kinder in die Kindertageseinrichtung gebracht und aus der Einrichtung wieder abgeholt werden. Das</p>	

<p>Abholen von Kindern durch andere Personen bedarf der schriftlichen Ermächtigung.</p> <p>(2) Sofern das Kind an einer in § 34 Infektionsschutzgesetz genannten Erkrankung erkrankt ist, haben die Eltern/Sorgeberechtigten ein ärztliches Attest darüber vorzulegen, dass eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist. Die Kindertageseinrichtungen haben diese Erkrankungen dem Gesundheitsamt anzuzeigen.</p> <p>(3) Die Eltern/Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung dafür, dass das Kind gesundheitlich zum Besuch der Einrichtung in der Lage und zweckmäßig gekleidet ist. Für persönliche Gegenstände, die von den Kindern in die Einrichtung mitgebracht werden (Kleidung, Spielzeug), übernimmt die Stadt Aschersleben keine Haftung.</p> <p>(4) Die von der Stadt Aschersleben Beauftragten können zur Durchsetzung der Bestimmungen der Absätze 1-3 Weisungen erlassen, denen Folge zu leisten ist.</p>	<p>Abholen von Kindern durch andere Personen bedarf der schriftlichen Ermächtigung.</p> <p>(2) Meldepflichtige Erkrankungen der Kinder sind der Einrichtung anzuzeigen und werden gemäß § 33 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) behandelt.</p> <p>(3) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung dafür, dass das Kind gesundheitlich zum Besuch der Einrichtung in der Lage und zweckmäßig gekleidet ist. Für persönliche Gegenstände, die von den Kindern in die Einrichtung mitgebracht werden (Kleidung, Spielzeug), übernimmt die Stadt Aschersleben keine Haftung.</p> <p>(4) Die von der Stadt Aschersleben Beauftragten können zur Durchsetzung der Bestimmungen der Absätze 1-3 Weisungen erlassen, denen Folge zu leisten ist.</p>	<p>29. Besondere Regelung für meldepflichtige Erkrankungen. Bei anderen Erkrankungen ist gem. KiFöG kein ärztliches Attest mehr vorzulegen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 12 Mitwirkung in den Kindertageseinrichtungen</p> <p>(1) Jede Kindertageseinrichtung bildet ein Kuratorium.</p> <p>(2) Dem Kuratorium gehören an: a) zwei aus der Elternschaft gewählte Vertreterinnen oder Vertreter, b) die leitende Betreuungskraft und c) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers.</p> <p>(3) Die Aufgaben des Kuratoriums bestimmen sich nach § 19 Abs. 4 KiFöG.</p> <p>(4) Darüber hinaus können die Kinder ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mitwirken.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Mitwirkung in den Kindertageseinrichtungen</p> <p>(1) Jede Kindertageseinrichtung bildet ein Kuratorium.</p> <p>(2) Dem Kuratorium gehören an: a) zwei aus der Elternschaft gewählte Vertreterinnen oder Vertreter, b) die leitende Betreuungskraft und c) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers.</p> <p>(3) Die Aufgaben des Kuratoriums bestimmen sich nach § 19 Abs. 4 KiFöG.</p> <p>(4) Darüber hinaus können die Kinder ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mitwirken.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt zum 01. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Kostenbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben vom 02. Dezember 2015 außer Kraft</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Die Benutzungs- und Kostenbeitragsatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben vom 28. Juni 2013 außer Kraft.</p>	<p>30. Formal erforderlich</p>